

## SG-Vertrag

8. Absatz 2 Satz 2  
Die Eintragungsbereiche der Stammvereine  
- Anlage 1 zum SG-Vertrag

Die von den Vereinen TSV Sasel v. 1925 e.V. und TSV DUWO 08 e.V. mit Vertrag vom 07.05.1987 als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründete Handballspielgemeinschaft HSG Sasel/DUWO wird mit Wirkung vom 01.05.2005 in

### SG Hamburg-Nord

umbenannt. Ebenfalls zum 01.05.2005 wird der SC Poppenbüttel v. 1930 e.V. als zusätzlicher Gesellschafter in die GbR aufgenommen.

#### 1. Geschäftsführung und Vertretung

Die Geschäftsführung und rechtsgeschäftliche Vertretung der SG wird durch die Vorstände der Stammvereine wahrgenommen. Sie bestimmen hierzu den 1. Vorsitzenden zum Geschäftsführer und bestellen den Schatzmeister zum Abwesenheitsvertreter.

Die geschäftsführenden Vorstände übertragen die Verwaltung der SG-Finzen einem Finanzwart, die sportliche und administrative Leitung den SG-Leitern.

#### 2. Sportliche Leitung / Organisation

Die sportliche Leitung und sämtliche mit dem gemeinsamen Spiel- und Trainingsbetrieb im Zusammenhang stehenden organisatorischen und sonstigen Fragen werden von den SG-Leitern im Einvernehmen mit dem Finanzwart wahrgenommen. Als SG-Leiter fungieren die von den Stammvereinen gewählten Handball-Abteilungs- bzw. Spartenleiter; zusammen mit dem Finanzwart bilden sie die SG-Leitung.

Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben werden Obleute gewählt, deren Zuständigkeitsbereich die SG-Leitung in Absprache mit den Obleuten festlegt. Obleute sollen gewählt werden für den Frauen- und den Männerbereich, für den Jugendbereich, für das Schiedsrichterwesen, sowie für Presse und Öffentlichkeitsarbeit.

### 3. SG-Leiter

Die SG-Leiter vertreten die sportlichen Interessen der SG nach innen und nach außen. Sie überwachen die Arbeit von Obleuten und Trainern und sind befugt, in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand Personalentscheidungen zu treffen. Die Interessen der Stammvereine sind zu wahren.

### 4. Finanzwart

Der Finanzwart ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der SG-Finzen nach Maßgabe der Finanzordnung verantwortlich und hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu überwachen. Der Geschäftsführung und den Stammvereinen hat er jederzeit Rechenschaft zu legen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Beitragswesen und Finanzgebaren sind in der Finanzordnung der SG geregelt, welche Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

### 5. SG-Aufsichtsgremium

Die SG-Leiter sollen Entscheidungen einvernehmlich treffen. Können sie in Sachfragen keine Einigung erzielen, kann jeder von Ihnen das SG-Aufsichtsgremium anrufen. Dieses besteht aus 6 Personen, davon drei Vertretern des SC Poppenbüttel und drei der beiden anderen Stammvereine. Diese Regelung soll in der Phase der sportlichen Ausrichtung der SG für ein Gleichgewicht der Interessen zwischen dem SC Poppenbüttel und den beiden anderen Stammvereinen, die bereits einige Jahre als Spielgemeinschaft zusammengearbeitet haben, sorgen. In diesem Gremium sollen die anstehenden Zweifelsfragen diskutiert und abschließend in sportlich-fairem Sinne entschieden werden.

### 6. Haftung

Die Stammvereine der SG haften für alle Handlungen der SG und ihrer Organe nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Haftungsumfang eines jeden Stammvereins entspricht dem Verhältnis der von den Stammvereinen nach Maßgabe der Finanzordnung an die SG abzuführenden Finanzbeiträge.

## 7. Aufsicht und Kontrolle

Aufsicht und Kontrolle der SG obliegt den Stammvereinen. Der Finanzwart unterbreitet hierzu zu Beginn einer jeden Spielzeit die Finanzplanung der SG und erteilt hierüber nach Beendigung der Spielzeit Abrechnung. Er erteilt weiter Abrechnung über das jeweils vergangene Geschäftsjahr.

Die SG-Leitung hat den Vorständen der Stammvereine jederzeit zu berichten und Rechenschaft zu legen. Dies geschieht in gemeinsamen Vorstandssitzungen, die wenigstens einmal jährlich stattfinden sollen. Das Recht eines jeden Stammvereins auf Einberufung einer gemeinsamen Vorstandssitzung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Jede gemeinsame Vorstandssitzung soll mit einer Frist von mindestens 1 Monat von der SG-Leitung einberufen werden; etwaige Unterlagen sollen der Einladung beigelegt werden.

## 8. Mitgliedschaft

Die Spieler(innen) der SG behalten die Mitgliedschaft in ihren Stammvereinen. Eine selbständige Mitgliedschaft in der SG ist ausgeschlossen. Ein Wechsel der Mitgliedschaft innerhalb der Stammvereine der SG ist grundsätzlich nicht möglich.

Neue Mitglieder sollen in den Stammverein eintreten, in dessen Einzugsbereich sie ihren Wohnsitz haben. Die jeweiligen Einzugsbereiche der Stammvereine ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der SG-Leitung.

## 9. Spieltracht

Die Farben der Spieltracht sollen aus den Vereinsfarben der Stammvereine - rot und blau - bestehen.

